

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs 6 BauGB

STADT: BOGEN
ORT: HÖRABACH

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Der östlich von Bogen gelegene Weiler Hörabach ist hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur als im Außenbereich gelegene Splittersiedlung einzustufen.

Die vorhandene Bebauung ist nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um den Außenbereichscharakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine angemessene Nachverdichtung bzw. Lückenschließung des Siedlungsgefüges zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt Bogen eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

Durch die neue Außenbereichssatzung wird kein generelles Baurecht geschaffen. Neuen Bauvorhaben stehen jedoch die öffentlichen Belange der Darstellung des Flächennutzungsplanes und der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegen.

2. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt dezentral über Einzelkläranlagen.

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Leitungsnetz der Stadtwerke Bogen.

Die Stromversorgung ist durch das e.on Versorgungsnetz gesichert.

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen.

SATZUNG

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Stadt Bogen folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der bisherigen Außenbereichssatzung

Die bisherige Außenbereichssatzung wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Hinweise

Regenwasser:

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten. Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW u. TREN OG) sind zu beachten.

Abfallbeseitigung:

Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen bereitzustellen.

Landwirtschaft:

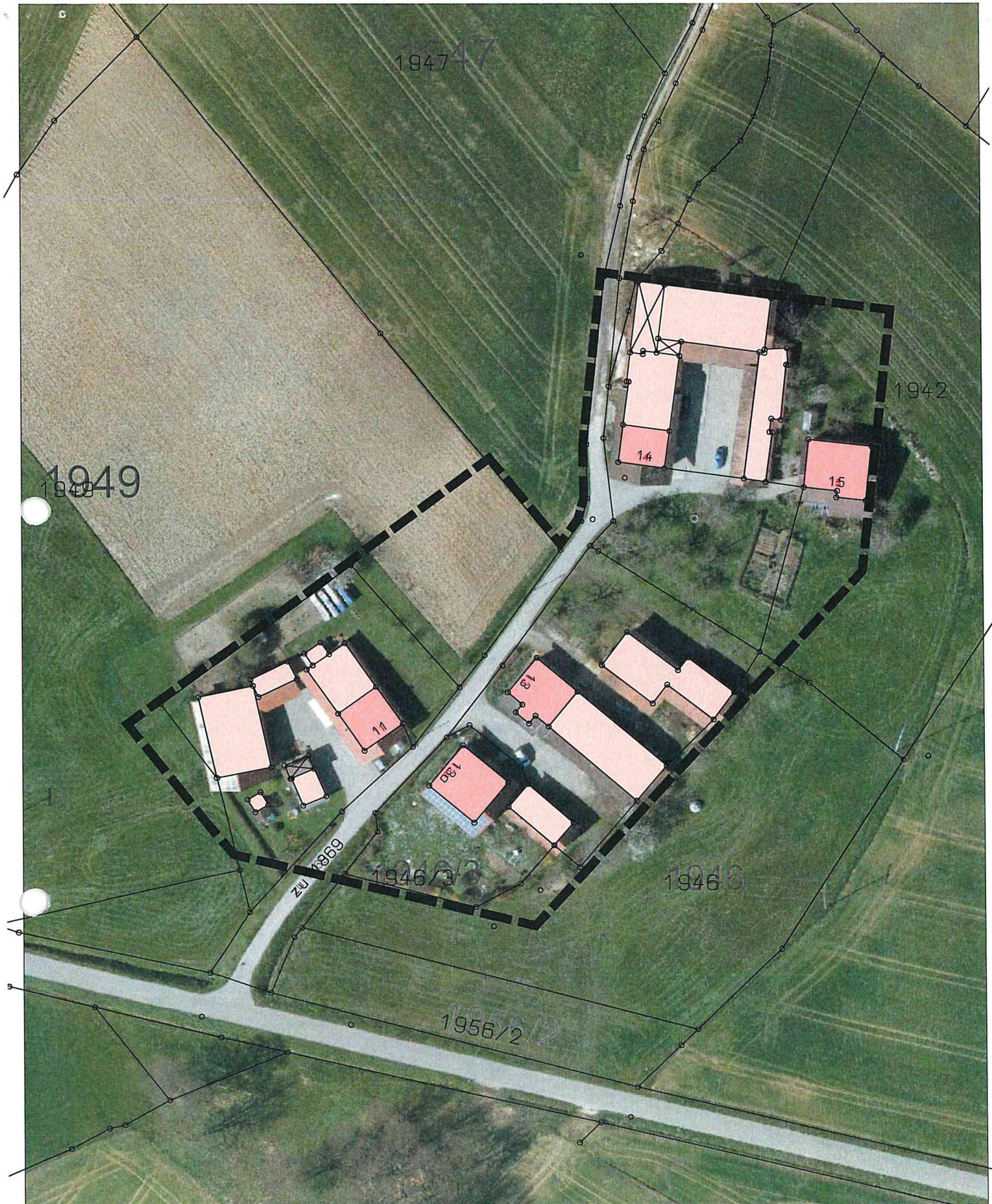
Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nach guter fachlicher Praxis Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen entstehen können. Diese sind zu dulden.

Archäologie:

Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Landshut) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

HIW

HORNBERGER,
ILLNER, WENY
Gesellschaft von
Architekten mbH

Außenbereichssatzung
Hörabach
Stadt Bogen
21.11.2011 M=1/1000

LANDSHUTER 94315	STRASSE 23 STRAUBING
TEL: 09421/96364-0	
FAX: 09421/96364-24	

VERFAHREN

1. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2011 bis 09.01.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bogen, 02.03.2012


Schedlbauer 1. Bgm.

2. FACHSTELLENBETEILIGUNG:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 06.12.2011 bis 09.01.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bogen, 02.03.2012


Schedlbauer 1. Bgm.

3. SATZUNG:

Die Stadt Bogen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 11.01.2012 die Satzung beschlossen.

Bogen, 02.03.2012


Schedlbauer 1. Bgm.

4. AUSFERTIGUNG:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bogen, 02.03.2012


Schedlbauer 1. Bgm.

5. BEKANNTMACHUNG:

Die Satzung wurde am 05.03.2012 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist daher rechtskräftig.

Bogen, 05.03.2012


Schedlbauer 1. Bgm.

Planung:



21.11.2011